

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 31. Januar 1985

G 5 i Neftenbach. Gemeinde. Grundwasserfassung Hofstetten  
G 9 i (GWR i 8 - 7).  
G 13 i Genehmigung der Schutzzonen.

1978 erstellte das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Winterthur, im Auftrag der Wasserversorgung Neftenbach den Entwurf eines Schutzzonenplanes und -reglementes für die Grundwasserfassung Hofstetten. Grundlage dafür war das hydrogeologische Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli, Zürich, vom 23. Februar 1976.

Am 6. September 1978 wurden Schutzzonenplan und -reglement dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1978 stimmte das Amt beidem zu und ersuchte um Festsetzung durch den Gemeinderat Neftenbach.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 1981 erfolgte die Festsetzung der Schutzzonen und der Erlass des Schutzzonenreglementes. Laut Rechtskraftsbescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 18. November 1981 wurde gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingereicht.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Hofstetten gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Ja-

nuar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Hofstetten dem Gemeinderat Neftenbach.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 30. September 1981 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Hofstetten werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1 : 1000 Nr. 332/244 vom September 1978 des Ingenieurbüros Wetli + Berger, Winterthur
- Schutzzonenreglement vom September 1978.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 31. Januar 1985  
CH/ek

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

